

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 17. November 2020

90. Gesetz: Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2020 beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), das NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz, das NÖ Polizeistrafgesetz, das NÖ Hundehaltegesetz, das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, das NÖ Musikschulgesetz 2000, das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Sportgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), das NÖ Grundversorgungsgesetz, das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) und das NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz 2006 (NÖGUS-G 2006) geändert werden (Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)
Artikel 2	Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
Artikel 3	Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO)
Artikel 4	Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO)
Artikel 5	Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetzes
Artikel 6	Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes
Artikel 7	Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes
Artikel 8	Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018
Artikel 9	Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel 10	Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000
Artikel 11	Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)
Artikel 12	Änderung des NÖ Sportgesetzes
Artikel 13	Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978
Artikel 15	Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005)
Artikel 16	Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)
Artikel 17	Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)
Artikel 18	Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)
Artikel 20	Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Artikel 21 Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 (NÖGUS-G 2006)

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBL. 2100, wird wie folgt geändert:

1. § 55 lautet:

„§ 55

Vorsorge für den Krankheitsfall

Die Landesregierung hat entweder nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Versicherung aller beamteten Bediensteten für den Krankheitsfall bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zu erwirken oder aber durch eigene Einrichtungen wenigstens jene Krankenversicherung sicherzustellen, die für Bundesbeamte vorgeschrieben ist, wobei der von den beamteten Bediensteten zu leistende Beitragssatz den Beitragssatz, den jene des Bundes zu leisten haben, nur um höchstens 0,2 % übersteigen darf.“

2. § 97 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für das Land Niederösterreich Verbindungsstelle und betreibt die Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der beamteten Bediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG).“

3. § 135 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und der Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie die beamteten Bediensteten selbst haben dem Land Niederösterreich auf Verlangen personenbezogene Daten zu übermitteln über

1. Einkünfte und die jeweiligen monatlichen Bemessungsgrundlagen, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Abschnitt abhängig ist oder
2. das Vorliegen von Versicherungsverhältnissen, die diesen Einkünften zu Grunde liegen.“

4. § 137 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sowie Zeiten einer freiberuflichen Tätigkeit nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) oder dem Notarversorgungsgesetz (NVG 2020);“

Artikel 2

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBL. 2200, wird wie folgt geändert:

§ 47 lautet:

„§ 47

Krankenfürsorge

Die Landesregierung hat entweder nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Versicherung aller Beamten für den Krankheitsfall bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zu erwirken oder aber durch eigene Einrichtungen wenigstens jene Krankenversicherung sicherzustellen, die für Bundesbeamte vorgeschrieben ist, wobei der vom Beamten zu leistende Beitragssatz den Beitragssatz, den die Beamten des Bundes zu leisten haben, nur um höchstens 0,2 v. H. übersteigen darf.“

Artikel 3

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO)

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBL. 2400, wird wie folgt geändert:

1. § 1b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und der Dachverband der Sozialversicherungsträger haben der Gemeinde (dem Gemeindeverband) auf Verlangen personenbezogene Daten über

1. Einkünfte und die jeweiligen monatlichen Bemessungsgrundlagen, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Gesetz abhängig ist,
2. das Vorliegen von Versicherungsverhältnissen, die diesen Einkünften zu Grunde liegen, oder
3. das Pensionskonto nach den jeweiligen sozialversicherungs- und pensionsrechtlichen, bundes- bzw. landesgesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln.“

2. § 1b Abs. 4 lautet:

„(4) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für die Gemeinden und Gemeindeverbände Verbindungsstelle und betreibt die Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG). Seine Tätigkeit als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes gebunden.“

3. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister kann außer in den Fällen des § 134 einen Gemeindebeamten, bei dem ein Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters eingeleitet oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, auf die Dauer des Verfahrens vom Dienst entheben.“

4. § 54 lautet:

„§ 54

Krankenversicherung

In jenen Gemeinden, in denen durch besondere Einrichtungen der Gemeinde ein im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gleichwertiger Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, darf der vom Gemeindebeamten zu leistende Beitragssatz nur um höchstens 0,2 vom Hundert den Beitragssatz zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau übersteigen, wobei die bei dieser Versicherungsanstalt jeweils festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf.“

5. § 97c Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sowie Zeiten einer freiberuflichen Tätigkeit nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) oder dem Notarversorgungsgesetz (NVG 2020);“

Artikel 4

Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO)

Die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBL. 2440, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für die Zeit der Dienstenhebung gemäß § 23 Abs. 1 GBDO, wenn für den Gemeindebeamten ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird;“

Artikel 5

Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

Das NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBL. 3706, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) volljährig, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,“

Artikel 6

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Das NÖ Polizeistrafgesetz, LGBL. 4000, wird wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 2 lit. b lautet:

„b) volljährig, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,“

Artikel 7

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001, wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 2 lit. b lautet:

„b) volljährig, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,“

Artikel 8

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

§ 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Natürliche Personen sowie Gesellschafter und vertretungsbefugte Organe von juristischen Personen müssen voll handlungsfähig sein und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die das Wohl der Schüler und Schülerinnen gefährdet erscheinen lassen.“

Artikel 9

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 66 lautet:

„Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des minderjährigen Schülers“

2. § 7 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Handelt es sich um volljährige Berufsschulpflichtige, treffen sie diese Pflichten selbst.“

3. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schüler selbst, wenn sie volljährig sind.“

4. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Schülers, aus deren Kreis für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Die Wahl hat innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines jeden Lehrgangs zu erfolgen. Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen. Besteht für die Schule ein Elternverein, sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu wählen. Es dürfen nur

Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit, gewählt werden.“

5. Die Überschrift in § 66 lautet:

„Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des minderjährigen Schülers“

6. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes werden Schüler (Aufnahmebewerber), die minderjährig sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.“

7. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Der minderjährige Schüler (Aufnahmebewerber) ist zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten die Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:

- a) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Sommertermin (§ 24 Abs. 1),
- b) Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 26 Abs. 3,
- c) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen und Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 30 Abs. 1, 3 und 4),
- d) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegenständen, unverbindlichen Übungen oder am Förderungsunterricht (§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5),
- e) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung (§ 38 Abs. 3),
- f) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 38 Abs. 4),
- g) Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 43 Abs. 2),
- h) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 48 Abs. 3 und 6),
- i) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 72 Abs. 2).“

8. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Macht der minderjährige Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis zum selbständigen Handeln in den im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, so sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des Abs. 2, in denen Handlungen des minderjährigen Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. Im Falle eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten gemäß der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend.“

Artikel 10

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBL. 5200, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Personen, welche volljährig und entscheidungsfähig sind und über ein eigenes Einkommen verfügen, und für Personen, die außerhalb des Gebietes des Musikschülerhalters den Hauptwohnsitz haben, kann vom Musikschülerhalter ein erhöhtes Schulgeld festgelegt werden.“

Artikel 11

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBL. 5500, wird wie folgt geändert:

§ 14d Abs. 1 lautet:

„(1) Zu Höhlenführern dürfen nur Personen bestellt werden, die volljährig sind, die erforderliche geistige und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit

notwendigen Kenntnisse durch eine Höhlenführerprüfung erfolgreich nachgewiesen haben oder eine Anerkennung gemäß § 14e oder § 14f nachweisen können.“

Artikel 12 **Änderung des NÖ Sportgesetzes**

Das NÖ Sportgesetz, LGBL. 5710, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die erforderliche geistige Eignung,“

Artikel 13 **Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Veranstalter muss volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich sein.“

2. § 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende volljährige, entscheidungsfähige und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.“

3. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Veranstalter muss volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich sein.“

4. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die **Bewilligung zur Tanzschulleitung** ist zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber, bei einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft eine Person, die zur Vertretung nach außen berufen ist, volljährig, entscheidungsfähig, verlässlich und Tanzlehrer nach Abs. 6 ist sowie eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer Tanzschule aufweist.“

Artikel 14 **Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978**

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, LGBL. 7600, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter volljährig und entscheidungsfähig ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020, vorliegen und er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;“

2. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tod des Berechtigten für Rechnung des Ehepartners oder eingetragenen Partners bis zum Abschluss einer neuen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft weitergeführt wird und der Ehepartner oder eingetragene Partner nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 lit. f entspricht, so hat er oder, falls er nicht volljährig und entscheidungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter für die Zeit, während der er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen.“

3. § 20 Abs. 3 lit. g lautet:

„g) der im Abs. 1 lit. g angeführte Vertreter vom Dachverband der Sozialversicherungsträger.“

Artikel 15

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBL. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet:

„a) entscheidungsfähig ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,“

2. § 53 Abs. 9 lautet:

„(9) Geht die **Entscheidungsfähigkeit** verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter übertragen werden.“

3. § 61 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht entscheidungsfähig, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten.“

Artikel 16

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBL. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Als Maßstab für die Beurteilung von Art und Umfang des Anspruches auf Unterstützung haben dabei die Standards zu gelten, die dem Bereich der Pflichtleistung gemäß § 121 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2020, zugeordnet sind und im Rahmen der dazu erlassenen Satzung für die Österreichische Gesundheitskasse maßgebend sind.“

2. § 64 Abs. 3 lautet:

„(3) Antragsberechtigt sind:

1. der Hilfe Suchende, sofern er volljährig und entscheidungsfähig ist;
2. der gesetzliche Vertreter von Hilfe Suchenden;
3. Vertreter von Einrichtungen, in denen ein Hilfe Suchender Pflegeleistungen erhält;
4. amtsbekannte Familienmitglieder und Haushaltsangehörige von Hilfe Suchenden.“

3. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Leistungsempfänger (sein gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch, insbesondere Änderungen der Einkommens-, der Wohn- oder der Familienverhältnisse, binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.“

4. § 70 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Leistungsempfänger (sein gesetzlicher Vertreter) ist anlässlich der Hilfegewährung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.“

Artikel 17

Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBL. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie volljährig und entscheidungsfähig ist,“

2. Im § 21 Abs. 2 Z 2 lit. b wird am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

3. § 21 Abs. 2 Z 2 lit. c entfällt.

Artikel 18

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBL. 9240, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. **Organe des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und der österreichischen Sozialversicherungsträger** im Rahmen ihrer gesetzlichen Wirkungsbereiche über alle Tatsachen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung, ein Versicherungsverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis betreffen;“

2. § 24 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. von gegenüber der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person **Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten** sowie anderen neben der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person unterhaltsberechtigten Personen zum Zweck der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und der Durchführung des Kostenersatzes: Identitätsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Angaben über eine wirksame Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung oder sonstige gesetzliche Vertretung.“

3. § 24 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die mit der Grundversorgung von Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Personen betrauten Dienststellen und Beauftragten der Länder und des Bundes, das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Asylbehörden, die Sicherheitsbehörden, die österreichischen Vertretungsbehörden, die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der Sozialhilfe bzw. Grundversorgung zuständigen Organe, den österreichischen Integrationsfonds, die Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und beauftragte Beförderungsunternehmer, sofern diese Daten jeweils wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben sind;“

Artikel 19

Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBL. 9270, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 2 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen der notwendigen Entscheidungsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.“

2. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Auskunft über Schriftstücke, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger in Zusammenhang mit der „anonymen Geburt“ zur Aufbewahrung und Ausfolgung an das Kind übergeben werden, sind ausschließlich dem entscheidungsfähigen Kind zu erteilen.“

Artikel 20

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBL. 9440, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Österreichische Gesundheitskasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.“

2. § 10c Abs. 4 lautet:

„(4) Die Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit in Form eines selbstständigen Ambulatoriums ist abweichend von Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 nur dann zu erteilen, wenn eine Primärversorgungseinheit im RSG abgebildet ist und – als Ergebnis eines Verfahrens nach § 14 des

Primärversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 – eine vorvertragliche Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages nach § 8 des Primärversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, vorliegt.“

3. § 19d Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Falle einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt wird und, wenn medizinisch vertretbar, der Erstattungskodex und die Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen berücksichtigt werden.“

4. § 21 Abs. 1 lit. a erster Satz lautet:

„Vormerke über die Aufnahme und die Entlassung der Patienten (Aufnahmebuch) zu führen, in denen die Patienten jedenfalls unter fortlaufenden Nummern mit Vor- und Zuname (gegebenenfalls auch mit dem Geburtsnamen), Geburtsdatum und bei minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Patienten auch unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufs und Wohnortes ihres gesetzlichen Vertreters, ferner unter Bezeichnung der Krankheit, zu deren Behandlung die Aufnahme erfolgt ist, sowie des Aufnahme- und Entlassungstages bzw. des Todestages und der Todesursache einzutragen sind.“

5. § 21 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Medikation haben den Erstattungskodex und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu berücksichtigen.“

6. § 44 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Vorher ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger zu hören.“

7. § 53 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ausgenommen davon sind Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, im Einvernehmen zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Landesregierung ausgenommene Leistungen und die im § 44 Abs. 2 angeführten Leistungen.“

8. § 55 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Der Dachverband der Sozialversicherungsträger erteilt aus den bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten auf automatisiertem Weg (im Online- oder Stapelverfahren) Auskünfte an die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten hinsichtlich der leistungszuständigen Versicherungsträger.“

9. § 55 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds kann jedoch Handlungen, welche den Aufwand der Versicherungsträger erhöhen würden, rechtsgültig nur im Einvernehmen mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger vornehmen.“

10. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger einerseits und dem Rechtsträger der Anstalt im Einvernehmen mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Ansprüche auf Zahlungen können durch diese Verträge nicht rechtsgültig begründet werden, sofern es sich nicht um Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen handelt sowie um Leistungen, die im Einvernehmen zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ausgenommen wurden, sowie um Leistungen gemäß § 44 Abs. 2 handelt.“

11. § 58 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zwischen Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestehen, und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger;
2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Rechtsträgern von NÖ Fondskrankenanstalten und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung

über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der Sozialversicherung oder gegenüber dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds;

3. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens;“

12. § 58a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ein vom Dachverband der Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied;“

13. § 58a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied die Landesregierung auf Vorschlag des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds im Einvernehmen mit dem betroffenen Rechtsträger (wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entsendet die Landesregierung den Vertreter) und ein Mitglied der Dachverband der Sozialversicherungsträger entsendet;“

14. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen als Träger der Krankenversicherung.“

15. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 53 und 55 bis 58, mit der Abweichung, dass an die Stelle des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger die zum Abschluss derartiger Verträge bevollmächtigten Vertreter der Träger der Krankenfürsorgeeinrichtung und anstelle des vorgesehenen schiedsrichterlichen Spruches die Entscheidung der Landesregierung tritt.“

16. § 80 Abs. 1 lit. b und c lauten:

- „b) auf minderjährige Deszendenten des Erblassers, bis der jüngste volljährig geworden ist;
c) auf die Witwe und minderjährige Deszendenten des Erblassers, bis der jüngste Deszendente volljährig geworden ist.“

Artikel 21

Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 (NÖGUS-G 2006)

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 obliegt die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden dem oder der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse.“

2. § 6 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. 1 Mitglied, das vom Dachverband der Sozialversicherungsträger entsendet wird, ohne Stimmrecht;“

3. § 6 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Im Verhinderungsfall vertritt ihn oder sie dabei der oder die Vorsitzende des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse.“

4. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kurie der Sozialversicherung gehören an:

1. vier von der Österreichischen Gesundheitskasse entsandte Mitglieder, wovon drei Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse entsandt werden, darunter jedenfalls der oder die Vorsitzende des Landesstellenausschusses sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie
2. ein Mitglied, das von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau gemeinsam entsandt wird.“

5. § 8 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. der oder die Co-Vorsitzende durch seinen bzw. ihren Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin im Landesstellenausschuss der Österreichischen Gesundheitskasse,“

6. § 8 Abs. 8 lautet:

„(8) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führt der oder die Vorsitzende der Gesundheitsplattform gemäß § 6 Abs. 5 gleichberechtigt mit dem oder der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse (Co-Vorsitz).“

7. § 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben alle Daten vor der Übermittlung an den Fonds über eine beim Dachverband der Sozialversicherungsträger eingerichtete Datenpseudonymisierungsstelle zu fließen.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

